



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 28. März 2024

Nummer 152

Finanzministerium

Verlängerung der Frist zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 8 Abs. 5 Satz 2 und § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG)

RdErl. d. MF v. 25.03.2024 – G 1000-26/10 –

– VORIS 62100 –

Unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Frist zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 8 Abs. 5 NGrStG auf die Feststellungszeitpunkte **01.01.2023** und **01.01.2024**

bis zum 31.12.2024

verlängert.

Für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 8 Abs. 5 Satz 2 NGrStG gelten damit folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist: 31.03.2023 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 NGrStG)
 - **verlängert bis zum 31.12.2024** (§ 109 Abs. 1 AO).
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist: 31.03.2024 (§ 8 Abs. 5 Satz 3 NGrStG)
 - **verlängert bis zum 31.12.2024** (§ 109 Abs. 1 AO).

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 8 Abs. 5 NGrStG, die sich auf Feststellungszeitpunkte nach dem 01.01.2024 beziehen, bleiben unverändert. Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31.03.2025 anzuzeigen (§ 8 Abs. 5 Satz 3 NGrStG).

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 9 Abs. 4 NGrStG, die sich auf eine in den Jahren 2022 und 2023 eingetretene Änderung der Nutzung oder den in diesem Zeitraum erfolgten Wegfall der Voraussetzungen für die ermäßigten Steuermesszahlen beziehen, werden ebenfalls

bis zum 31.12.2024

verlängert.

Für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 NGrStG gelten damit folgende Abgabefristen:

- Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist: 31.03.2023 (§ 9 Abs. 4 Satz 4 NGrStG)
 - **verlängert bis zum 31.12.2024** (§ 109 Abs. 1 AO).
- Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen:
bisherige Anzeigefrist: 31.03.2024 (§ 9 Abs. 4 Satz 4 NGrStG)
 - **verlängert bis zum 31.12.2024** (§ 109 Abs. 1 AO).

Die Fristen zur Abgabe von Grundsteuer-Änderungsanzeigen nach § 9 Abs. 4 NGrStG, die sich auf Feststellungszeitpunkte nach dem 01.01.2024 beziehen, bleiben unverändert. Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31.03.2025 anzuzeigen (§ 9 Abs. 4 Satz 4 NGrStG).

Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen (§§ 152, 162 AO).

Dieser RdErl. tritt am 25.03.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

An
das Landesamt für Steuern Niedersachsen
die niedersächsischen Finanzämter